

tenten von Zwicau zu resolviren, als den Beschluß der Deputation anzunehmen. Die Deputation erkennt übrigens, es wäre Unrecht, wenn man keine Entschädigung gäbe, und das ist insofern richtig, als tausend Jahre Unrecht keine Stunde Recht ist; allein man muß sich hüten, dabei keine Unbilligkeit zu begehen. Es handelt sich hier um ein pretium affectionis, und das kann nicht nach der Zahl der Haasen oder Hühner abgerundet werden, die geschossen wurden; ich halte außerordentlich auf dieses pretium affectionis, denn es ist hier von einem Theil meines Eigenthums die Rede, den ich nie hingegeben hätte, ohne durch gesetzliche Gewalt dazu gezwungen zu sein; eine kleine Entschädigung würde ich dafür nicht annehmen, und viele Andere wohl auch nicht. Ich glaube aber auch, daß irgend ein Schaden daraus nicht entstehen könnte, wenn der status ante 1848 wieder hergestellt würde. Wir haben gesehen, daß das größte Unrecht den Jagdbesitzern geschehen ist, ohne daß die geringste Unruhe darüber entstand; warum will man nun mehr den Leuten zu Gunsten sprechen und handeln, die aus diesem Unrecht Nutzen ziehen, als denen, welchen man ihr Recht genommen hat? Noch eher würde ich dem Deputationsantrage beistimmen, wenn hinter dem Worte „gewährt“ noch stände: „oder eine sonstige Uebereinkunft der Betheiligten gestattet wird;“ allein ich glaube nach meiner Ueberzeugung überhaupt nicht für den Vorschlag der Deputation stimmen zu können, und überlasse es zutrauensvoll dem Ministerium, das geschehene Unrecht auf eine Art wieder gut zu machen, wonach alle Theile befriedigt würden, besonders die Beschädigten; auf die Andern braucht man weniger Rücksicht zu nehmen.

D. Großmann: Daß eine Rechtsverletzung bei der gegenwärtigen Frage vorliegt, und daß das Princip der Entschädigung nach der Verfassung durchaus angewendet werden muß, davon bin ich überzeugt; aber gegen die Behauptung, daß die Jagdgerechtigkeit Denen genommen worden sei, denen sie gebührt, und Denen zurückgegeben werden müsse, welchen sie nicht gebührt, muß ich mich doch sehr erklären. Daß sie den Verletzten gehört hat als Eigenthumsrecht, ist gewiß; aber daß sie ihnen, auch abgesehen davon, unter allen Umständen gebühre, ist eine gewagte Behauptung. Ich gehe durchaus nicht etwa zurück auf den Naturzustand, sondern ich verweise nur auf die historische Entstehung der Jagdgerechtigkeit. Die Jagdgerechtigkeit fiel den Rittern zu, weil sie die allein zum Waffentragen Berechtigten waren. Die Jagdgerechtigkeit war auch damals rücksichtlich ihres Objectes eine ganz andere, als sie jetzt ist. Es galt damals, Bären, Wölfe und Luchse zu erlegen. Da war die Ausübung des Jagdrecht's Seiten der Ritter eine wahre Wohlthat für das Land, für sie selbst subjectiv hatte sie zugleich den großen Vortheil, ein Kriegsspiel zu sein; alle diese Rücksichten sind aber im Laufe der Zeit durch die fortgeschrittene Cultur weggefallen; die Ritter leisten nicht mehr den Kriegsdienst allein; das ganze Volk trägt die Waffen; für jene ist die Jagd auch keine Kriegs-

übung mehr, denn es sind keine Bären und Wölfe mehr, und insofern ist die Jagd auch keine Wohlthat für das Land, sondern allerdings bei dem gegenwärtigen Culturzustande etwas in mehreren Beziehungen Lästiges; nur um öconomischen Nutzen und Vergnügen handelt es sich noch. Und hier das Recht, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, als eine Gebühr in Anspruch zu nehmen, erscheint mir bedenklich. Ich stimme auch für das Princip, damit eine Ausgleichung mit dem Princip herbeizuführen aber die Bedenklichkeit, die Herr General v. Nostitz-Wallwitz vorhin erhoben hat, theile ich im vollsten Maaße.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Welck, welcher um das Wort gebeten, verzichtet auf dasselbe, und es hat sich Niemand weiter dazu angemeldet.

v. Nostitz und Sänckendorf: Gegen die Aeußerung des Herrn D. Großmann muß ich mich doch erheben. Es handelt sich jetzt gar nicht um die Art und Weise der historischen Entstehung des Jagdrecht's, sondern es handelt sich um den Rechtstitel, auf welchem das Befugniß der Berechtigten unbestritten beruht, der bis zu der Zeit bestand, wo er eben verlegt wurde. Dieser Rechtstitel ist in den Lehnbriefen und Acquisitionsurkunden der Jagdberechtigten begründet oder sonst rechtlich fundirt. Die historische Frage, welche eben berührt worden, kommt hier nicht in Betracht.

D. Großmann: Ich beziehe mich nur darauf, was schon Sophokles in der Antigone sagt, daß es ein zeitliches und ein ewiges Recht giebt. Beide müssen auf passende Weise mit einander in Einklang gebracht werden.

v. Zehmen: Herr D. Großmann hat uns in eine historische Erörterung über die Entstehung des Jagdrecht's hineingezogen. Nun bin ich zwar überzeugt, daß der Herr Superintendent ein vortrefflicher Theolog ist, aber wohl kaum im Stande, historische Erörterungen über die wirkliche Entstehung des Jagdrecht's in Sachsen zu liefern. Namentlich muß ich gegen seine Erläuterungen bemerken, daß Bären und Wölfe wie alles größere Wild stets zur hohen Jagd gehört haben, die dem Landesherrn zustand und nur ganz ausnahmsweise einzelnen Vasallen oder Gutsbesitzern zukam. Es handelt sich ja auch überhaupt gar nicht darum, welche Classen von Thieren zu jagen gewesen sind, sondern es handelt sich einfach darum, daß Jagdbefugnisse, welche durch Kauf, Verleihung, Erbrecht und dergleichen, also durch gewöhnlichen Privatrechtstitel erworben worden, mit einem Schlage vernichtet worden sind. Das ist ein Unrecht. Auch sind es keineswegs etwa bloß Rittergüter, die solche Jagdbefugnisse gehabt haben, und wenn der Herr Superintendent uns auf Verhältnisse verwies, welche allerdings in den amerikanischen Urwäldern oder früher in unsern deutschen Urwäldern zu finden gewesen sind, so habe ich ihm darauf zu erwidern, daß, seitdem die Staaten sich herausgebildet haben, sich auch in Beziehung auf die Jagd besondere Rechtsverhältnisse gebildet haben, auf welche sein Unrecht der Urwälder nicht Anwendung findet.